OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-303747/6/BL

Datum:
Linz, 28. Mai 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Dr. Lang über die Beschwerde der B M, vertreten durch P & S, Rechtsanwälte, x, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau vom 3.4.2024, GZ: BHBR/924040007302/24, wegen Übertretung des ArbeitnehmerInnenschutzgesetzes iVm Elektroschutzverordnung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die Geldstrafe auf 700 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafe auf 28 Stunden herabgesetzt wird. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Die Beschwerdeführerin hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Die Kosten für das behördliche Verfahren reduzieren sich auf 70 Euro.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Braunau (im Folgenden: belangte Behörde) vom 3.4.2024, GZ: BHBR/924040007302/24, wurde gegenüber der Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) eine Verwaltungsstrafe iHv 1.200 Euro und eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen vorgeschrieben sowie ein Verfahrenskostenbeitrag von 120 Euro verhängt. Inhaltlich wurde der Bf eine Verletzung des § 130 Abs. 1 Z 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 7 Abs. 1 Z 2 und § 9 Abs. 1 Z 1 sowie Abs. 2 erster Satz Elektroschutzverordnung vorgeworfen, da am 8.11.2023 bei einer Kontrolle durch das Arbeitsinspektorat in der von der Bf betriebenen Gaststättenbetriebsanlage kein Nachweis einer wiederkehrenden Überprüfung der elektrischen Anlagen vorgelegt worden sei.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis erhob die rechtsfreundlich vertretene Bf rechtzeitig mit Eingabe vom 24.4.2024 eine Beschwerde.

I.3. Die belangte Behörde hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit Schreiben vom 25.4.2024 zur Entscheidung vorgelegt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen. Das Landesverwaltungsgericht erkennt durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

II. Beweiserhebung, Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Einsicht in die Beschwerde und den Verwaltungsstrafakt. Von der Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 44 Abs. 3 Z 1 VwGVG abgesehen werden, da in der Beschwerde der verfahrensgegenständliche Sachverhalt nicht bestritten wurde und sich die Beschwerde somit gegen die rechtliche Beurteilung richtet und zudem keine Partei die Durchführung einer mündlichen Verhandlung beantragt hat.

II.2. Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Am 9.3.2023 erfolgte durch das Arbeitsinspektorat Oberösterreich West eine Überprüfung der Arbeitsstätte (Gaststättenbetriebsanlage) an der Adresse x, bei der die Bf Arbeitgeberin war. Dabei wurde unter anderem festgestellt, dass die wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlagen nicht nachgewiesen werden konnte. Mit Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 10.3.2023 wurden der Bf die festgestellten Mängel auch schriftlich mitgeteilt und eine Frist zur Behebung von 6

Wochen vorgeschrieben. Bei einer neuerlichen Kontrolle des Arbeitsinspektorates am 8.11.2023 konnten wiederum keine Nachweise über die wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlagen vorgelegt werden, sodass eine Anzeige an die belangte Behörde erfolgte.

Die Bf weist keine einschlägigen verwaltungsstrafrechtlichen Vormerkungen iZm dem ASchG auf. Sie bezieht derzeit kein Einkommen und hat Schulden iHv über 200.000 Euro. Mit ihrem Betrieb befindet sie sich in einem Firmenkonkurs.

II.3. Der Sachverhalt ergibt sich widerspruchsfrei und schlüssig aus dem Verwaltungsstrafakt der belangten Behörde und insbesondere aus der Anzeige des Arbeitsinspektorates vom 17.1.2024. Im Behördenakt ist das Schreiben des Arbeitsinspektorates vom 10.3.2023 an die Bf enthalten, aus dem sich klar ergibt, dass die erste Kontrolle am 9.3.2023 stattgefunden hat und die Bf zur Mängelbehebung aufgefordert wurde. Die persönlichen Verhältnisse der Bf ergeben sich aus den glaubwürdigen Angaben des Rechtsanwaltes der Bf vom 8.5.2024 (siehe ON 4).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Objektive Tatseite:

Nach dem durchgeführten Beweisverfahren wurde der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt. Entsprechend dem festgestellten Sachverhalt wurde die Bf bereits am 9.3.2023 aufgefordert eine wiederkehrende Überprüfung der elektrischen Anlagen des Gaststättenbetriebes durchzuführen. Bei einer weiteren Kontrolle am 8.11.2023 konnte die Bf wiederum keine Nachweise über eine wiederkehrende Überprüfung vorlegen, sodass § 7 Abs. 1 Z 2, § 9 Abs. 1 Z 1 und § 9 Abs. 2 1. Satz Elektroschutzverordnung 2012 (im Folgenden: ESV) zuwidergehandelt wurde. Demnach ist der Arbeitgeber dafür verantwortlich, dass die elektrischen Anlagen in Arbeitsstätten nur verwendet werden, wenn die erforderlichen Kontrollen durchgeführt wurden (§ 7 Abs. 1 Z 2 ESV). Weiters ist dezidiert festgelegt, dass wiederkehrende Überprüfungen für elektrische Anlagen erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Z 1 ESV). Nach § 9 Abs. 2 1. Satz ESV beträgt der Zeitabstand einer wiederkehrenden Überprüfung im konkreten Fall längstens fünf Jahre. Da ein Nachweis über eine solche Überprüfung durch die Bf am 8.11.2023 nicht vorgelegt werden konnte, wurden die genannten Rechtsvorschriften nicht eingehalten, sodass eine Geldstrafe nach § 130 Abs. 1 Z 14 ASchG zu verhängen war, da die Bf Prüfpflichten verletzt hat.

Der Einwand der Bf, wonach der Betrieb noch keine fünf Jahre bestanden habe, entlastet die Bf nicht, da ein Wechsel des Betriebsinhabers nicht dazu führt, dass die Frist (neuerlich) zu laufen beginnt. Andernfalls würde der Schutzzweck der gegenständlichen Bestimmung ins Leere laufen und dies kann dem Gesetzgeber

keinesfalls unterstellt werden, zumal es um den Schutz der Gesundheit und des Lebens von Arbeitnehmern geht.

Der objektive Tatbestand der vorgeworfenen Verwaltungsübertretung wurde daher jedenfalls verwirklicht.

III.2. Verschulden:

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar, wobei zur Strafbarkeit bereits Fahrlässigkeit ausreicht und Fahrlässigkeit im Sinn der zitierten Bestimmung ohne weiteres anzunehmen ist, sofern vom Bf kein Entlastungsnachweis erbracht wird. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismittel oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die Glaubhaftmachung nicht aus.

Im Sinne der Arbeitnehmerschutzbestimmungen und der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes hat der Arbeitgeber dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sowie der dazu erlassenen Verordnungen eingehalten werden.

Einem Arbeitgeber müssen die Bestimmungen des ASchG und der dazu erlassenen Verordnungen bekannt sein. Im gegenständlichen Fall wurde die Bf seitens des Arbeitsinspektorates am 9.3.2023 bereits auf ihre Verpflichtung zur Durchführung einer wiederkehrenden Überprüfung der elektrischen Anlagen der Betriebsanlage hingewiesen und entsprechend informiert und belehrt (schriftlich am 10.3.2023). Da die Bf dennoch nicht tätig wurde und bei einer neuerlichen Überprüfung am 8.11.2023 (Tatzeitpunkt) wiederum keinen Prüfnachweis vorlegen konnte, ist hier zumindest von grober Fahrlässigkeit auszugehen. Die Bf wusste (jedenfalls seit 9.3.2023) von der Erforderlichkeit einer Überprüfung und dem Risiko einer Verletzung der Arbeitnehmer und hat dies zumindest in grob fahrlässiger Weise in Kauf genommen. Die Verwaltungsübertretung ist der Bf somit jedenfalls subjektiv vorwerfbar.

III.3. Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß Abs. 2 dieser Bestimmung sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.
Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides so weit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

Der konkrete Strafrahmen beträgt gemäß § 130 Abs. 1 Z 14 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) 166 Euro bis 8.324 Euro.

Die prekären finanziellen Verhältnisse der Bf, die einschlägige Unbescholtenheit und der Umstand, dass der Betrieb zwischenzeitlich geschlossen wurde (wodurch eine Spezialprävention hinfällig ist), rechtfertigen insgesamt eine Herabsetzung der Geldstrafe im nunmehr verfügten Ausmaß. Die nunmehr reduzierte Geldstrafe ist tat- und schuldangemessen sowie aus generalpräventiven Gründen erforderlich. Die Bedeutung der strafrechtlich geschützten Rechtsgüter ist als hoch einzustufen (Gesundheit und Leben der Arbeitnehmer) und der Verschuldensgrad ist jedenfalls nicht geringfügig, sodass eine weitere Herabsetzung der Strafe oder der Ausspruch einer Ermahnung nicht möglich war.

Eine außerordentliche Strafmilderung nach § 20 VStG war im konkreten Fall ebenfalls nicht möglich, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe nicht beträchtlich überwiegen (vgl. dazu etwa VwGH 01.09.2022, Ra 2022/02/0125).

III.4. Kosten:

Gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG waren der Bf keine Kosten für das verwaltungsgerichtliche Verfahren aufzuerlegen, da der Beschwerde teilweise stattgegeben wurde.

III.5. Es war somit im Ergebnis spruchgemäß zu entscheiden.
Hinzuweisen ist auf die Möglichkeit mit der belangten Behörde eine Ratenzahlung zu vereinbaren.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Der gegenständlichen Entscheidung kommt keine über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung zu.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Hinweis

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.
Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Lang